

Beschlussvorlage  
096/2016

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
08.06.2016	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
15.06.2016	Kreistag	öffentlich	entscheidend

**Tagesordnung:**

Kindertagespflege- Satzung gem. § 17 LKO i.V.m. §§ 22-24, 43 SGB VIII

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Strukturierung der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim wird dem Kreistag zur Zustimmung empfohlen.

**Finanzielle Auswirkung:**

Ja  Nein

Leistungsbezeichnung:	Zuschüsse Tagespflegestellen
Produktsachkonto:	36102.55510010
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	620.000,00 Euro
Noch verfügbar:	307.317,00 Euro
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 31.05.2016  
In Vertretung

Claus Potje  
Erster Kreisbeigeordneter

Neben dem quantitativen Ausbau mit dem Rechtsanspruch für Kinder unter zwei Jahren in 2013 wurde im Landkreis Bad Dürkheim die Kindertagespflege zunehmend qualitativ (gem. § 23 SGB VIII: festgeschriebene leistungsgerechte Ausgestaltung der Förderleistung) weiterentwickelt. Allerdings fehlen der Kindertagespflege innerhalb des SGB VIII bzw. innerhalb der landesrechtlichen Regelungen zur Kindertages-(stätten)betreuung immer noch fehlende gesetzliche Rahmenbedingungen und Strukturen. Im Vergleich mit den Kindertagesstätten gibt es in der Kindertagespflege einen ungleich höheren Regulierungsbedarf. Indem die Tagespflegepersonen in der Regel selbständig Tätige sind, gleichzeitig jedoch mit dem § 22 SGB VIII in der Betreuung öffentlicher Einrichtungen gleichgestellt wurden, hat der Gesetzgeber erhebliche Stolpersteine eingebaut, die die Kindertagespflege in der Praxis vor große Probleme stellen.

Darüber hinaus führt die deregulierte Situation der Kindertagespflege zu einer Wettbewerbsbenachteiligung der Tagespflegepersonen. Ohne die Sicherheit eines Trägers und ohne eine Einrichtung mit funktionierender Infrastruktur im Rücken sind Tagespflegepersonen darauf angewiesen ihr Arbeitsleben zu gestalten, ihren Unterhalt zu sichern, Vorsorge für ihr Alter zu treffen und Rücklagen zu bilden, um Zeiten schlechterer Belegung zu überbrücken. Die Unsicherheit dieser Situation geben die Tagespflegepersonen in Form von zusätzlichen Honorarforderungen an die Eltern weiter, die Sie neben den Leistungen des Jugendhilfeträgers erheben.

In der Praxis führt dies zu Verwerfungen zwischen den Betreuungsformen der Kindertagespflege gegenüber der Betreuung in einer Kinderkrippe.

Aufgrund der Pflicht zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ist der Jugendhilfeträger gehalten trotz der Unterschiede in den Betreuungsformen dafür zu sorgen, dass keine Benachteiligung der Eltern mit Kindern in Kindertagespflege entstehen. Nach DJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 451; 2005, 515; 2006, 81; 2006, 348, ist der Rechtsanspruch nur dann vollumfänglich erfüllt, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII zu den Kosten der Leistung heran gezogen werden und keine weiteren Zahlungen leisten müssen. Verpflegungskosten sind hiervon ausgenommen, vergleichbar der Handhabung im Kindertagesstättenbereich.

In ähnlicher Weise hatte sich auch das Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße im Verfahren einer Familie aus Grünstadt geäußert, die gegen den Landkreis Bad Dürkheim auf Kostenübernahme der zusätzlichen Honorarforderungen geklagt hatte.

Seit dem Jahr 2013 ist in Rheinland-Pfalz die Festanstellung von Tagespflegepersonen in Betrieben oder durch andere Träger oder Anbieter der freien Jugendhilfe möglich. Ebenso ist seither Kindertagespflege in „anderen geeigneten Räumen“ möglich. Tagespflegepersonen können nun auch Räume anmieten um darin Tagespflege anzubieten und es können fremde Kinder in Haushalten anderer Eltern mitbetreut werden. Mit dieser Ausweitung durch den Landesgesetzgeber wurde das Spektrum der Kindertagespflege zwar deutlich erweitert, jedoch auch hier ohne die erforderliche Rahmung und Strukturierung.

Seite 3 Beschlussvorlage **096/2016**

Weiterhin ist das MindestlohnGesetz (MiLoG) vom 11. 08.2014 zu berücksichtigen, welches auch Anwendung auf die Festanstellung von Tagespflegepersonen finden muss. Dies hat Auswirkung auf die Förderleistung der Kinderfrauen, die im Haushalt der Eltern angestellt sein müssen, wie auch Auswirkungen auf die betrieblich angestellten Tagespflegepersonen. Auch bei den festangestellten Tagespflegepersonen geht der Gesetzgeber davon aus, dass die gesamten Kosten der Kindertagespflege vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden (DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2005, 451; 2005, 515; 2006, 81; 2006, 348), der Rechtsanspruch ist also nur dann vollumfänglich erfüllt ist, wenn die Leistungsberechtigten ausschließlich nach § 90 SGB VIII zu den Kosten der Leistung heran gezogen werden. In der Praxis bedeutet dies, dass Eltern die als Anstellungsträger (Arbeitgeber) einer Kinderfrau fungieren, die Regelungen des Mindestlohngesetzes beachten müssen und anderen Eltern gegenüber nicht benachteiligt werden dürfen.

Das Thema wird in der Sitzung weiter veranschaulicht und zur Diskussion gestellt. Ziel ist es, das Profil der Kindertagespflege im System der Kindertagesbetreuung des Landkreises Bad Dürkheim stärker zu strukturieren und für Alle verbindliche, durchschaubare Regelungen zu setzen. Das Profil der Tagespflegeperson soll geschärft und ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Betreuungslandschaft gestärkt werden.

**Anlagen:**

Satzung über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim nebst Anlagen.